

Richtlinie zur Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) der Alice Salomon Hochschule Berlin

Präambel

(1) Mit dem Hochschulvertrag gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 in der Fassung des ART III § 2 des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 zwischen dem Land Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin verpflichtet sich die ASH Berlin unter § 13, Absatz 2 zur Evaluierung der Lehrveranstaltungen.

(2) Aufgrund von § 6b Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 12.Juli 2007 beschließt der Akademische Senat am 11.11.2008 nachfolgende Rahmenbedingungen zu Grundsätzen und Verfahrensweisen der Lehrveranstaltungsevaluation der ASH Berlin.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung.

§ 2 Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Qualitätsentwicklung in der Lehre und ist Bestandteil des Qualitätsmanagements an der ASH Berlin. Den Lehrenden, der Hochschulleitung und den Studiengangsleitungen werden durch die Lehrveranstaltungsevaluation Informationen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, Rückschlüsse über die Qualität der Lehre aus Sicht der Studierenden zu ziehen. Lehrende können jeweils nur ihre eigenen Evaluationsergebnisse einsehen.

(2) Personenbezogene Lehrveranstaltungsevaluationen dienen darüber hinaus dem Nachweis von besonderen Leistungen in der Lehre im Rahmen der leistungsbezogenen Professor/innenbesoldung. Sie werden bei Entscheidungen über Anträge auf Entfristungen im Rahmen der Richtlinie zum „Verfahren zur Ausschreibung von unbefristeten Professorenstellen als befristete und zur Entfristung der Stelle“, Amtliches Mitteilungsblatt, Nr. 07/2001, berücksichtigt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bilden eine Grundlage für Entscheidungen über die Erteilung von Lehraufträgen.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungsevaluation

An der ASH Berlin finden zwei Formen der Lehrveranstaltungsevaluation Anwendung:

1. Alle Lehrveranstaltungen der grundständigen Studiengänge der ASH Berlin werden mit einem standardisierten Fragebogen evaluiert.
2. Die Lehrenden sollen sich eine unmittelbare Rückmeldung von den Studierenden holen, um ggf. noch im laufenden Semester Korrekturen bezüglich der Lehrinhalte/-formen umsetzen zu können. Diese Rückmeldung soll z.B. mit Hilfe von selbst gestalteten Feedbackbögen oder Gruppendiskussionen erfolgen.

§ 4 Evaluationsumfang und -zyklus

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation gemäß dieser Richtlinie findet für die grundständigen Studiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der ASH Berlin statt. Der Studiengang BASA-online und die weiterbildenden Masterstudiengänge verfügen über ein eigenes System der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (2) Die standardisierte Evaluierung findet in der Regel in einem anderthalbjährigen Rhythmus jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommer- bzw. Wintersemesters statt.
- (3) Der Zeitpunkt für die Evaluation mittels Feedbackbögen oder Gruppendiskussionen liegt jeweils in der Vorlesungszeit und ist von den Lehrenden nach Absprache mit den Studierenden zu bestimmen. Studierende können Anregungen zum Zeitpunkt, Umfang und zur Form dieser Lehrveranstaltungsevaluation einbringen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die standardisierte Befragung von Studierenden wird in anonymisierter Form durchgeführt.
- (2) Die handschriftlichen Antworten zu den offenen Fragen auf dem Lehrveranstaltungsevaluationsbogen werden den Lehrenden gebündelt auf dem Auswertungsbogen übermittelt. Die Originalfragebögen verbleiben im Evaluationsbüro.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet an der Evaluation mitzuwirken. Insbesondere sind Lehrkräfte gehalten, die Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Veranstaltungen zu unterstützen. Den Studierenden soll genügend Zeit für eine Teilnahme sowie für Fragen zur Lehrveranstaltungsevaluation bereitgestellt werden. Jeglicher Anschein einer Beeinflussung des Antwortverhaltens sollte vermieden werden.

§ 6 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Die Auswertung der standardisierten Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt mittels einer spezifischen Software für die Evaluation von Lehrveranstaltungen. In einem der Hochschulleitung vorzulegenden Lehrveranstaltungsevaluationsbericht wird eine Gesamtbewertung vorgenommen. Der Lehrveranstaltungsevaluationsbericht wird

dem Akademischen Senat der ASH Berlin zur Kenntnis gegeben und auf der Homepage der ASH Berlin veröffentlicht. Damit wird die Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit erfüllt.

Der Lehrveranstaltungsevaluationsbericht enthält keine personenbezogenen Daten und keine Einzelergebnisse von Lehrveranstaltungen.

(2) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung werden zunächst der jeweiligen Lehrkraft sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Der statistische Durchschnitt der Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in der Bibliothek hochschulöffentlich einsehbar.

(3) Handschriftliche Antworten, Rankings oder Durchschnittswerte von einzelnen Lehrenden werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Diese Informationen stehen der Hochschulleitung zur Verfügung.

Die Hochschulleitung informiert die Studiengangsleitungen über die Evaluationsergebnisse soweit sie für die zukünftige Lehrplanung relevant sind.

(4) Vertreter/innen der Kommissionen, die über personelle Angelegenheiten, insbesondere Entfristungen oder Leistungszulagen, entscheiden, können nach ausdrücklicher Genehmigung der Hochschulleitung Einblick in die Ergebnisse der jeweils betroffenen Personen erhalten.

(5) Die Aus- und Bewertung der Feedbackbögen bzw. Gruppendiskussionen erfolgt durch die Lehrenden. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen verbleiben bei den Lehrenden.

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung. Sie wird dabei von den Studiengangsleitungen und der Qualitätsbeauftragten unterstützt.

(2) Lehrende können zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbeurteilung gegenüber der Hochschulleitung Stellung nehmen.

(3) Im Fall unbefriedigender Lehrveranstaltungsbeurteilungen wird die Hochschulleitung ein Gespräch mit der/dem Lehrenden führen, um Ursachen zu klären und geeignete Maßnahmen, wie z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungen, zu prüfen. Über das Ergebnis dieses Gesprächs wird ein Vermerk angefertigt.

(4) Alle drei bis fünf Jahre soll mit angemessenen sozialwissenschaftlichen Mitteln und Methoden bei den Studierenden und Lehrenden der ASH Berlin erfragt werden, inwieweit das angewandte Verfahren dem Ziel der Qualitätsentwicklung dient. Verbesserungsvorschläge sollen ggf. aufgegriffen werden.

§ 8 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche

Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufenen Stellen ist zulässig.

(2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(3) Die erhobenen Daten sollen 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht werden. Die Originalfragebögen werden fünf Jahre nach Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation vernichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.